

Das standardisierte tierärztliche Untersuchungsprotokoll

Eberhard Schüle

Schüle Hippo Consult, Dortmund

Zusammenfassung

Bis zur Schuldrechtsreform 2002 galten im Viehkaufrecht die Viehmängelverordnung und viehkaufrechtliche Sondervorschriften im BGB, die im Unterschied zu anderen bürgerlich rechtlichen Tatbeständen germanisch rechtlich ausgestaltet waren. Sie waren geprägt durch die sog. Hauptmängel und extrem kurze Gewährsfristen. Andere Krankheitszustände und die Nutzbarkeit des Pferdes wurden nicht berücksichtigt. Das Gleichgewicht des germanischen Rechtssystems basierte auf vergleichbarem Sachverstand von Käufer und Verkäufer (Pferdeleute) und änderte sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur insofern, dass der Sachverstand auf der Käuferseite zurückblieb. Somit wurde der wissende Verkäufer durch das immer noch bestehende germanisch rechtliche Kaufrecht bevorzugt. Durch die Möglichkeit der Vertragsfreiheit mit der Ankaufuntersuchung als aufschiebende oder auflösende Bedingung sowie Zusicherungen oder Garantien war das Viehkaufrecht bis zur Schuldrechtsreform praktikabel. Diese hat u.a. zum Inhalt, dass die Vertragsfreiheit im Verbrauchsgüterkaufrecht ausgehebelt wird. Als Schutz für den wenig sachverständigen Käufer kommt damit der tierärztlichen Kaufuntersuchung – schuldrechtlich z. Zt. als Werkvertrag eingeordnet - eine große Bedeutung zu. Diese sollte sich an dem gewünschten Verwendungszweck des Käufers orientieren und die Einsatz- und Leistungsfähigkeit des Pferdes prüfen. Dem Tierarzt ist mit dem Vertragswerk „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ des Hippiatrika-Verlages ein Protokoll an die Hand gegeben worden, welches alle für den Tierarzt wichtigen Bestandteile enthält. Dies sind die allgemeinen Vertragsbedingungen, der Untersuchungsauftrag, Informationen für den Auftraggeber sowie Hinweise für den Tierarzt und das Untersuchungsprotokoll, welches den Minimalstandard darstellt. Für ergänzende Untersuchungen wie z.B. der Röntgenuntersuchung wurde zur Beurteilung das Werkzeug des Röntgenleitfadens (RöLF) entwickelt. Durch die Schuldrechtsreform wird der Tierarzt nun auch mit den juristischen Mangelatbeständen konfrontiert, insbesondere mit der – gesundheitlichen – Eignung für die vorausgesetzte Verwendung. Der Tierarzt sollte daher neben der objektiven medizinischen Wertung auch die zukünftige Nutzung des Pferdes beachten. Der mit der Kaufuntersuchung beauftragte Tierarzt sollte die Bedeutung und Folgen seiner Untersuchungsleistung erkennen und sich durch eine vollständige und sorgfältige Dokumentation des vorhandenen Vertragswerks schützen.

Schlüsselwörter: Kaufuntersuchung, Protokoll, Forensik, Pferd, Röntgenleitfaden, Kaufrecht, Schuldrechtsreform

The standardised veterinary record for the pre-purchase examination

Until the law of obligations reform in 2002 the 'livestock deficiency ordinance' and other livestock trade regulations were applied to horse sale in Germany. These regulations were construed according to germanic law in contrast to the roman law based German civil code BGB. They were defined by so-called 'main faults' and extreme short terms of warranty. Other diseases or usability of the horse were not incorporated. The balance of germanic law was based on equal competence of purchaser and seller (horse people) and changed during second half of the 20th century just so far, as the competence of the general purchaser decreased. Thus, the seller was privileged due to still applied germanic sales regulations. Via freedom of contract, with a pre-purchase examination as an escrow or liquidating condition, assurances and warranties, the livestock sales regulations were feasible until the 2002 reform of obligation law. This reform comprised the obliteration of 'freedom of contract' in trade regulations of consumer goods. The pre-purchase examination – as a 'contract for work and services' – gained great importance for protection of the sparse competent purchaser. It should be orientated according to the purchasers intended use of the horse and test its capabilities and performance. With the form "Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes" (horse examination contract) by Hippiatrika-publishing, the practitioner obtained a protocol containing all important constituents for this purpose. These are: general terms, examination order, client information, directions for the veterinarian and a minimum-standard examination protocol. Another tool has been developed for the additional radiology examination: the "Röntgenleitfaden" (guidelines for appreciation and rating of radiological findings in horses). The practitioner is now confronted with legal deficiency facts and legal condition agreements, due to the obligation law reform. Viz. the veterinarian should also consider the future use of the horse besides its objective medical evaluation. The practitioner assigned to a pre-purchase examination should recognize the importance and consequences of his examination efforts and should protect himself through complete and accurate documentation on the provided form.

Keywords: pre-purchase examination, record, forensic, sales law, horse

Geschichtliches, vom europäischen Einheitsgedanken geprägt

Bis zur Schuldrechtsreform im Jahre 2002 galt in Deutschland das Viehkaufrecht, das in den §§ 481 bis 492 als Bestandteil des BGB konzipiert war und auf das im HGB verwiesen wurde. In § 482 BGB verwies das Viehkaufrecht auf eine Viehmängelverordnung aus dem Jahre 1899. Sowohl die Viehmängelverordnung, die sog. „Kaiserliche Verordnung“, als

auch die viehkaufrechtlichen Vorschriften im BGB waren im Grundsatz germanisch rechtlich mit der Folge ausgestaltet, dass fest umrissene Gesetzestatbestände die Regelungen prägten, während das BGB im Übrigen weitgehend römisch rechtlich ausgestaltet war, also die Gesetzestatbestände weit gefasst und dadurch auslegungsfähig waren.

Es war schon bei der Entstehung eines einheitlichen deutschen Viehkaufrechtes strittig, ob dieses dem germanisch

rechtlichen Gesetzeskonzept unterstellt werden sollte und ist letztlich lediglich auf Grund knapper demokratischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse gegen die Verfechter des römischen Rechts etabliert worden (von Kübel 1875 zit. n. Fröhner 1955). Es diente der praktischen Abwicklung von Viehkaufgeschäften im Alltag mit dem Ziel, schnelle und sichere Entscheidungen treffen zu können, weil die zu hinterfragenden Tatbestände klar definiert waren.

Dabei war insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Recht zu bekommen nicht immer auch gerecht. Das zeigte sich sowohl bei Ablauf der kurzen gesetzlichen Gewährfrist von nur zwei Wochen, ebenso bei eventuellem Versäumen der Anzeigefrist und der nur sechswöchigen Verjährungsfrist, als auch durch die extreme Einengung der Haftung des Verkäufers auf die sechs Hauptmängel. Außerdem wurden andere Krankheitszustände, die die Nutzbarkeit eines Pferdes einschränken konnten, nicht berücksichtigt. So wurde schon 1932 von Kritikern dieses Rechtsprinzips konstatiert, dass nur das römische Recht den Käufer vor Übervorteilung schützen könne. Seine Einführung setze aber voraus, dass die Klagefrist auf 6 Wochen beschränkt würde. Dies erfordere aber die Einrichtung von besonderen Viehgewährschaftskammern, die neben dem Vorsitzenden Richter mit zwei Sachverständigen Beisitzern ausgestattet sein sollten, von denen einer ein auf dem Gebiet der gerichtlichen Tierheilkunde besonders erfahrener Tierarzt sein müsste. Durch eine derartige Regelung würde sich die Beweisaufnahme schneller und zweckmäßiger durchführen lassen, wodurch auch die Kosten des Rechtsstreites erheblich vermindert würden (Neumann-Klein-paul 1932, Dobberstein 1952). Solche über 50 Jahre alten Vorschläge wären auch heute, insbesondere nach den ersten Erfahrungen mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, durchaus diskussionswürdig.

Das Gleichgewicht des germanischen Rechtssystems war nur so lange gewährleistet, wie Käufer und Verkäufer mit vergleichbarem Sachverstand ausgestattet waren und „auf Augenhöhe“ handelten. Dies war bis zum Beginn des 2. Weltkrieges der Fall. Solange hatten das Vieh und insbesondere das Pferd einen Stellenwert in der Wirtschaft, der diesen Sachverstand garantierte. Mit der Mechanisierung der Landwirtschaft und der Speditionen sowie des Bergbaus reduzierte sich der ursprüngliche Pferdebestand in Deutschland von über 3 Mio. (1930) auf den dramatisch niedrigen Stand von 250 Tausend (1960).

Die Zunahme auf den heutigen Pferdebestand von ca. 1,2 Mio. ist dem wirtschaftlichen Aufschwung, der damit verbundenen luxurierenden Gesellschaft und der fast ausschließlichen Nutzung des Pferdes als Sport- und Hobbytier (Gesellschaftstier) zu verdanken. Allein der Sachverstand ist auf der Käufer- respektive Nutzerseite größtenteils zurückgeblieben. So ist es zu erklären, dass das einseitig den wissenden Verkäufer bevorzugende Kaufrecht Stilblüten entwickelte, die allen damit Befassten hinreichend bekannt sind. Die Anforderungen an den Verkäufer waren nicht hoch. Wenn nichts vereinbart wurde, waren nach Ablauf der 14 Tage Gewährfrist die Chancen für den Käufer minimal. Mit darüber hinausgehenden, vertraglichen Zusicherungen von Eigenschaften waren die Pferdehändler zu dieser Zeit sehr restriktiv und vorsichtig, obwohl auch für Ansprüche aus einer Eigenschaftszusicherung die Verjährungsfrist mit 6 Wochen über-

schaubar kurz war. Dagegen war Arglist auch damals nicht geschützt.

Dies änderte sich auch nicht in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. Lediglich die Bedeutung der Viehmängelverordnung war auf die Hauptmängel: Dummkoller, Rotz, Kehlkopfpeifen, Dämpfigkeit, periodische Augenentzündung und Koppen reduziert. Während dessen traten weitere, nicht in der Viehmängelverordnung enthaltene Mängel in den Vordergrund. Denn die Kaufvertragsparteien machten von den Möglichkeiten der Vertragsfreiheit, die das Viehkaufrecht den Parteien grundsätzlich einräumte, umfangreichen Gebrauch, in dem sie Ankaufuntersuchungen als aufschiebende oder auflösende Bedingungen in den Kaufvertrag installierten, oder aber Zusicherungen oder Garantien vereinbarten die sich auf an der Gebrauchstauglichkeit orientierte Mängel bezogen. Dadurch war das Viehkaufrecht trotz der Reformbedürftigkeit der Viehmängelverordnung weiterhin praktikabel und ist letztlich bis zur Schuldrechtsreform nie geändert worden. Dass auch die Viehmängelverordnung nie geändert wurde, lag daran, dass sie sich als reformunfähig erwies. Es gelang nämlich trotz verschiedener Bemühungen von tierärztlicher und juristischer Seite nicht, die an Bedeutung gewonnenen Mängel in einen deutschrechtlich gestalteten Gesetzestatbestand zu fassen (von Wengersky 1988). Deshalb beließ man es bei der Verordnung und überließ es den Parteien, von den vorstehend bereits beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Diese Gestaltungsmöglichkeiten waren es, die das Viehkaufrecht weiterhin als ein mehr oder weniger praktikables System funktionieren ließen. Dies hat nun durch die Schuldrechtsreform zumindest im Verbrauchsgüterkaufrecht eine Einschränkung erfahren, weil einer der ehernen Grundsätze des BGB – nämlich die Vertragsfreiheit der Parteien – ausgehebelt wurde.

Als Sonderform der sonst kurativen Tätigkeit des Tierarztes im Dienstleistungsvertragsverhältnis wurde diese Form der Untersuchung und Beurteilung eines Pferdes nach derzeit einheitlicher Juristenmeinung als Werkvertrag eingeordnet (BGH 1983). Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) enthält diese Leistung bis heute nicht. Schon vor 35 Jahren wurde festgestellt, dass der Käufer, meist wenig sachverständig, sich vor Übervorteilung durch den Verkäufer schützen will. Der untersuchende Tierarzt übernehme eine große Verantwortung, müsse deshalb äußerst sorgfältig vorgehen und solle sich deshalb auch nicht scheuen, das Honorar vorher zu vereinbaren und sich im Wesentlichen am Preis des Tieres zu orientieren (Zeller 1972).

Den Umfang des dem Tierarzt erteilten Untersuchungsauftrages bestimmt allein der Auftraggeber. Wenn über den Auftrag zur Durchführung einer klinischen und/oder röntgenologischen Kaufuntersuchung nichts Weiteres vereinbart wird, ergibt sich der Untersuchungsumfang aus dem standardisierten Untersuchungsprotokoll. Schon damals wollte der Käufer in vielen Fällen wissen, ob Fehler vorliegen, die das Tier für den gewünschten Zweck unbrauchbar machen oder einschränken. Es sind dementsprechend alle erheblichen Fehler zu erfassen. Sind Eigenschaften zugesichert, so wird sich die Untersuchung natürlich auch speziell darauf erstrecken müssen.

Die Abwesenheit aller erheblichen Fehler im Hinblick auf die gesundheitliche Beschaffenheit käme der Definition „gesund“

eigentlich schon sehr nahe. Sie darf nicht gleichgestellt werden mit der humanmedizinischen Definition von Gesundheit als: nicht nur das Fehlen von körperlichen und psychischen Störungen und der Nichtnachweisbarkeit krankhafter Veränderungen. Schon gar nicht der von der WHO 1963 als ein Zustand des umfassenden körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht lediglich das Freisein von Krankheit und Schwäche. Eine solche rigorose Definition würde den Pferdehandel zum Erliegen bringen. Der Begriff „Gesundheit“ muss beim Pferd als wesentlich großzügiger gesehen werden. Ein Pferd könnte z.B. als „gesund“ bezeichnet werden, wenn keine krankhaften Erscheinungen vorliegen, die bezogen auf den gewünschten Verwendungszweck die volle Einsatz- und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und dieses somit in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten ist. „Absehbar“ bedeutet dabei in einem Zeitraum von maximal 3 Monaten (Huskamp 1983). Der Versuch der Definition über den Krankheitswert eines erhobenen Befundes ist bei der klinischen Untersuchung in manchen Fällen nicht schwierig, weil offensichtlich, wie z.B. bei Lahmheit oder Fieber. Schwierig oder unmöglich, jedenfalls ohne weitergehende Untersuchungen, ist dies bei Befunden wie z.B. Herznebengeräuschen, Fehlstellungen der Gliedmaßen und Röntgenbefunden.

Die Untersuchung

Der Untersuchungsablauf ist im klinisch-propädeutischen Untersuchungsgang vorgegeben. Unter dem Begriff Klinische Untersuchung werden die klassischen Untersuchungsmethoden zusammengefasst, die der Mediziner ohne technischen Aufwand und nur mit Hilfe einfacher Geräte durchführen kann. Die Untersuchung der einzelnen Organsysteme unterliegt dem medizinisch vorgegebenen Sorgfaltsmaßstab. Dagegen wird verstoßen, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die von einem pflichtgetreuen, ordentlichen Durchschnittstierarzt zu erwarten ist, nicht angewandt wird (Eikmeier 1977). Das ist auch juristisch in sinngleicher Weise festgeschrieben worden (vgl. BGH NJW 1980, 1904 ff.). Da in der kurativen Tätigkeit in der Regel nur einzelne, keinesfalls aber alle Organsysteme zu untersuchen sind, weil diese nur selten alle gleichzeitig erkranken, ist eine derartig umfangreiche Untersuchung von Teilbereichen des gesamten Pferdekörpers, wie beim Pferdekauf, weder in den älteren Lehrbüchern noch in der veterinärmedizinischen Literatur beschrieben.

Aus diesem Grunde wurde im Jahr 1987 von einer Gruppe von Tierärzten unter Konsultation von Juristen ein Vertragswerk erarbeitet. Es erhielt den Titel: „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes – ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufuntersuchung beim Pferd.“ Dieses hatte in einem ersten Teil die juristische Betrachtung (Plewa 1987) und in einem zweiten Teil die praktische Anwendung (von Plocki et al. 1988) zum Ziel. Der schon bei der Einführung gewählte Ausdruck „Standardisierung“ impliziert, dass man schon damals keine Empfehlung, Leitlinie oder Richtlinie herausgeben, sondern die Lücke eines fehlenden Standards schließen wollte. Dies wird in dem einführenden Kapitel zu den juristischen Bemerkungen deutlich. Danach solle Vertrag (mit Protokoll) nach Veröffentlichung und Einführung in die Praxis Allgemeingültigkeit erhalten (Plewa 1987). Für den zweiten Teil der praktischen Anwendung sollte die Abstim-

mung mit dem Ausschuss Pferde der Deutschen Tierärzteschaft erfolgen (heute Bundestierärztekammer BTK) und nach Publizierung und allgemeiner Anwendung rechtsverbindlich werden. Weiterhin sei die angestrebte Standardisierung auch deshalb sinnvoll, weil damit der im Protokoll vorgegebene Inhalt und Umfang eingehalten wird. Letztendlich diene es auch dem Schutz des Untersuchers in forensischer Hinsicht (von Plocki et al. 1988). Dabei ist Standard mehr als Leit- oder Richtlinie, er definiert den Mindestumfang der Untersuchung, sofern keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind.

Exkurs

Nach der Definition der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sind in der Humanmedizin die Begriffe wie folgt definiert: Leitlinien sind systematisch entwickelte Darstellungen und Empfehlungen mit dem Zweck, Ärzte und Patienten bei der Entscheidung über angemessene Maßnahmen der Krankenversorgung (Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge) unter spezifischen medizinischen Umständen zu unterstützen. Richtlinien sind Handlungsregeln einer gesetzlich, berufsrechtlich, standesrechtlich oder satzungsrechtlich legitimierten Institution, die für den Rechtsraum dieser Institution verbindlich sind und deren Nichtbeachtung definierte Sanktionen nach sich ziehen kann.

Standard wird begrifflich unterschieden. In der Metrologie wird „Standard“ synonym gebraucht zu Norm oder „Normal“ = festgelegtes Vergleichsmaß. In der Statistik: Standardverteilung (z.B. Gauß'sche Normalverteilung), dazu als Maß der Abweichung die „Standardabweichung“. Im Arzthaftungsrecht: Ärztlicher Standard = fachspezifischer Standard (s.u.). In der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung: Fachspezifischer Standard = gemittelte Werte validierter Indikatoren von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Kliniken und Ärzten, die mit der erforderlichen Sorgfalt arbeiten. Damit ist das tatsächliche, gegenwärtig gegebene durchschnittliche Leistungsniveau (state of the art) beschrieben. In der Umgangssprache: Das „Normale“, Durchschnittliche, Übliche.

Wegen der Vielschichtigkeit der Bedeutungen empfiehlt es sich, den Begriff „Standard“ möglichst nicht zu benutzen oder nur mit einer präzisierenden Angabe, welche Bedeutung von „Standard“ gemeint ist.

Zahl und Inhalt der einzelnen Untersuchungsgänge können an dieser Stelle nicht detailliert besprochen werden. Sie sind dem aktuellen Untersuchungsprotokoll zu entnehmen. Dabei haben sich bis zur Schuldrechtsreform bei 9 Auflagen nur wenige, im Wesentlichen redaktionelle Änderungen ergeben.

Im weiteren Verlauf sollen aber einige Sachverhalte besonders dargestellt werden.

Das Untersuchungsprotokoll ist Bestandteil eines Vertrages, der neben den allgemeinen Vertragsbedingungen (s. dort), die auch den Untersuchungsauftrag enthalten, Informationen für den Auftraggeber sowie Hinweise für den untersuchenden Tierarzt enthalten.

Der Vorbericht (Erklärung des Verkäufers), in der medizinischen Diagnostik ein ganz wichtiger Bestandteil der Untersuchung, ist im Rahmen einer Kaufuntersuchung vom Auftraggeber zu liefern. Handelt es sich dabei um den Käufer, hat dieser ihn beim Verkäufer einzufordern. Dabei stellen die Fragen nach Verhaltensauffälligkeiten, Medikation in den letzten 6 Wochen, frühere Lahmheiten und frühere Operationen sowie Haltungs- und Trainingsbedingungen wesentliche Informationen für die bevorstehende Untersuchung dar. Ebenso können Stereotypien, Allergien, Kopfschütteln und haltungsabhängige Zustände bei einer einmaligen Untersuchung i.d.R. nicht festgestellt werden. Bei Anwesenheit von Käufer und Verkäufer ist die Befragung kein Problem, dabei erklärt sich der Verkäufer auch mit den für die Untersuchung erforderlichen Eingriffen einverstanden. Bei den einzelnen Untersuchungsschritten sind, wo erforderlich, weitere Erklärungen abzugeben, um den Umfang des jeweiligen Untersuchungsganges zu definieren. Bei Abwesenheit des Verkäufers dagegen gestaltet sich Vorbericht und Auftragsumfang schwierig. Oft wird dann auf den Standard zurückgegriffen und auf den Vorbericht verzichtet (unbekannt).

Beispielhaft ist bei der Untersuchung des Nervensystems festzustellen, ob Anzeichen für Nervenlähmungen (z.B. Fazialislähmung im Gesicht, Atrophie des Schulterblattgrätenmuskels) und Erkrankungen des Zentralnervensystems (z.B. Ataxie, Schiefkopf ect.) vorliegen. Eine vollständige neurologische Untersuchung ist in diesem Rahmen nicht möglich.

Die Untersuchung der Augen wird in einen vorderen und hinteren Abschnitt unterteilt. Sie hat bei angemessener Dunkelheit zu erfolgen, wobei die vollständige Untersuchung in der Regel nur mit Hilfe der Iris weit stellenden Medikamente zu erreichen ist (Mydriasis), deren Wirkung länger anhält als die Untersuchung dauert und insofern sowohl die Anwendung als auch der Verzicht der Aufklärung bedarf.

Eine wichtige Information bei der Untersuchung der Atemwege stellt die Auskultation nach Atemstimulation dar. Bis vor kurzer Zeit gab es dafür ein zu injizierendes Arzneimittel. Da dieses nicht mehr verfügbar ist, muss auf die Atemhemmprobe durch Zuhalten der Nüstern oder durch CO₂-Rückatmung mit Hilfe einer über die Nüster gestülpten Plastikbeutel zurückgegriffen werden. In beiden Fällen kommt es, nachdem das Pferd es nicht mehr duldet, zu einigen tiefen, diagnostisch informativen Atemzügen. Die Untersuchung nach der Bewegung, die ebenfalls zu forcierter Atmung führt, ist dafür weniger geeignet, weil im Verlauf der Bewegung nur anfangs festzustellende besondere Befunde verwischen oder gar verschwinden können.

Die Untersuchung der Maulhöhle und des Gebisses stellt keine vollständige zahnärztliche Untersuchung dar, weil diese sowohl besonderer Instrumente wie Maulgatter, Kopflicht, Zahnspiegel und Untersuchungshaken, vor allem aber fast immer einer medikamentellen Ruhigstellung (Sedierung) bedarf. Da diese nicht grundsätzlich zum Standard gehört, ist nur der vordere Abschnitt der Maulhöhle zur Beurteilung der Schneidezähne nach Zungengriff, ihre Stellung (Über- oder Unterbiss) und die Zahl zu beurteilen.

Bei der Untersuchung des Bewegungsapparates kommt der Adspektion und Palpation besondere Bedeutung zu, weil sich

damit sehr gut vom Ideal abweichende Befunde mit wenig Aufwand und in relativ kurzer Zeit erheben lassen. Dabei kommen der Adspektion und Palpation von Hals, Rücken und Kruppe immer größere Bedeutung zu. Mit äußerster Vorsicht und objektiver Sachkenntnis sind dabei Befunde zu erheben - oder auch nicht - die später u.U. in Bezug zu setzen sind mit röntgenologischen Befunden, soweit die Auftragslage dies umfasst.

Der Adspektion und Palpation der Gliedmaßen ist unter eben diesen Gesichtspunkten besondere Bedeutung zuzumessen. Haltung der Gliedmaßen (bodeneng, bodenweit), Stellung der Gliedmaßen bzw. Zehen (zeheneng, zehenweit) oder deren Mischformen, oft verbunden mit den daraus resultierenden Hufformen, stellen eine besondere Aufgabe dar. Die vollständige Beurteilung der Hufe, insbesondere der Hufsohle und dabei im Speziellen der weißen Linie, setzt eine Abnahme der Hufeisen voraus. Dies findet in der Praxis nicht immer ungeteilte Zustimmung, sollte dann aber auf jeden Fall protokolliert werden. Je größer die Abweichung der erhobenen Befunde vom definierten Idealzustand „regelmäßig“ ist, umso auffälliger und offensichtlicher und damit auch für Laien erkennbar ist diese. Eine sichere Proportionalität zum Risiko im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigung ist damit aber noch nicht gegeben. Solange nach älterer und neuerer Lehrbuchmeinung unwidersprochen von einer Praedisposition für degenerative Gelenkerkrankungen auszugehen ist, besteht Dokumentationspflicht (Adam 1989, Dietz und Huskamp 2006, Ross und Dyson 2003). Nicht schwierig sind ganz geringgradige und ganz hochgradige Befunde, ganz besonders schwierig stellt sich der mittlere Bereich in der Beurteilung dar. Hier sind Parallelen zu der Beurteilung von Röntgenbefunden festzustellen.

Bei den Provokationsproben ist primär zu beachten, dass es sich um die Provokation einer unphysiologischen Belastung handelt. Der Standard bei der Übersichtsbeugeprobe der Gliedmaßen sollte immer gleich (1 Min. bei ca. 15 Kp Kräfteeinsatz) sein.

Der Wendeschmerz auf hartem Boden wird regelmäßig im Schritt geprüft. Im Trab nur auf großem Zirkel, da enge Wendungen im Trab auf hartem Boden, insbesondere mit Hufeisen beschlagen, keine pferdegerechte Bewegung darstellen (Hertsch 1983). Demgegenüber gehört dies bei anderen Autoren, obwohl ein gewisses Verletzungsrisiko nicht von der Hand zu weisen ist, zur regelmäßigen Vorgehensweise (Rijkenhuizen 2005, Sloet von Oldruitenborgh-Oosterbaan 2005). Die Provokationsproben können nicht isoliert betrachtet werden und sollten bei positivem Ergebnis grundsätzlich Anlass für eine Empfehlung zur Durchführung weiterführender Untersuchungen sein.

Die Bewegung an der Longe auf weichem Boden ist sowohl für die Beurteilung der Belastbarkeit von Herz-, Kreislauf und Atmungsapparat incl. Kehlkopf, aber auch zur Beurteilung des Bewegungsapparates in allen Gangarten eminent wichtig. Dieser Untersuchungsteil gibt viele Informationen im Hinblick auf die spätere Nutzung des Pferdes. Ob dies ausgehend, nicht ausgehend, oder sowohl ohne als auch mit Ausbindern, und schließlich mit oder ohne Reiter zu geschehen hat, wird diskutiert. Auf jeden Fall sollte protokolliert werden, wie es stattgefunden hat. Dabei kommt der Beurteilung

des Kehlkopfes eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zum Hauptmangel Kehlkopfpeifen vor der Schuldrechtsreform, bei dem das hörbare Atemgeräusch integraler Bestandteil des Hauptmangels war (gesetzliche Definition), kann heute eine Kehlkopfgesundheit erst nach endoskopischer Untersuchung attestiert werden, weil es einen gewissen Prozentsatz partiell bewegungsbeeinträchtigender Kehlkopf-Befunde gibt, die auch ausgeblendet (noch) kein Atemgeräusch aufweisen (Ohnesorge 1992, Deegen 2000).

Die klinische Untersuchung im Rahmen der Kaufuntersuchung dient der Befunderhebung und nicht der Diagnosestellung. Diese bedarf u.U. ganz anderer, weiterführender, evtl. invasiver bzw. aufklärungspflichtiger Untersuchungen (GPM Leitlinien zur Aufklärungspflicht), die nicht vom Auftragsumfang der Kaufuntersuchung gedeckt sind. In der Regel endet deshalb eine Kaufuntersuchung mit der Erhebung klinischer Befunde wie z.B. Lahmheit, Husten, Fieber. Dies resultiert aus der in der Medizin grundsätzlich fehlenden Sicherheit, ein solches Krankheitsgeschehen heilen zu können. Der werkvertragliche Untersuchungsauftrag der Kaufuntersuchung endet also hier. Die Untersuchung wird abgebrochen. Im Bedarfsfall kann eine weitere, ggf. dienstvertraglich zu subsumierende Untersuchung beauftragt und durchgeführt werden. Die Untersuchung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt werden.

Das Untersuchungsprotokoll stellt somit eine Checkliste zur vollständigen (im Sinne dieses Standards) Untersuchung eines Pferdes dar, wenn keine besonderen, d.h. von diesem Standard abweichenden Vorgaben durch den Auftraggeber erfolgen. Die Untersuchung ist grundsätzlich vollständig durchzuführen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass alle im Protokoll aufgeführten Untersuchungen auch durchgeführt und beurteilt wurden. Nicht durchgeführte Untersuchungen sind als solche kenntlich zu machen.

Bei spezieller, vor allem mit eingeschränktem Umfang verbundener Auftragslage sind die Ergebnisse solcher Untersuchungen nicht vergleichbar. Dabei spielen Witterung, Umfeld, Geräuschpegel, Bodenverhältnisse, Trainingszustand des Pferdes, Sachkunde der Begleit- und/oder Hilfsperson eine wesentliche Rolle. Schon deshalb sind an die Objektivität der Durchführung der Untersuchung hohe Anforderungen und in vielen Fällen der Untersucher auf eine harte Probe gestellt (Schüle 2002).

Wird „das“ Untersuchungsprotokoll in seinem Abschnitt B mit den Punkten I-IV, d.h. Allgemeinuntersuchung, Untersuchung in der Ruhe, Untersuchung unter Belastung und Untersuchung des Bewegungsapparates sorgfältig abgearbeitet und die erhobenen Befunde dokumentiert, ist der tierärztlichen Sorgfaltspflicht für diesen Teil Rechnung getragen. Der Zeitaufwand ist nicht unerheblich und wird mit ca. 2 Stunden veranschlagt (Zeller 1972). Diese Untersuchung, landläufig fälschlicherweise als „kleiner TÜV“ bezeichnet, stellt den „Minimalstandard“ zur Beurteilung eines Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung dar.

Das Ergebnis der klinischen Untersuchung kann allerdings nur richtig sein, wenn das zu untersuchende Pferd nicht unter Medikamentenwirkung steht. Deshalb kommt der Untersuchung auf Fremdstoffe besondere Bedeutung zu. Die Durch-

führung wird oft durch emotionale Vorbehalte in die eine und andere Richtung und nicht zuletzt durch die Kosten bestimmt. Diese sind für die formal sichere Blutentnahme und den unmittelbaren Versand (Doping-Set), sowie der zeitnahen Untersuchung ebenso hoch wie die für die gesamte klinische Untersuchung, u.U. sogar höher. Alle anderen Methoden der Bearbeitung und Aufbewahrung (Einfrieren und Untersuchung nach Bedarf) führen neben wirtschaftlicher Ersparnis und dem nicht zu vernachlässigenden psychologischen Effekt im Streitfall immer wieder zu rechtlichen Unwägbarkeiten.

Die Weiterentwicklung der medizintechnischen Möglichkeiten hat zu ergänzenden Untersuchungen geführt. Dabei kommt der Röntgenuntersuchung eine besondere Bedeutung zu. Weil orthopädische Probleme offensichtlich häufig Ursache oder zumindest Vorwand käuferischer Enttäuschung und Unzufriedenheit sind und nicht zuletzt zu forensischen Auseinandersetzungen führen, haben die Röntgenaufnahmen der Gliedmaßenabschnitte, die am häufigsten betroffen sind, ebenfalls Standard Eigenschaften bekommen. Als hilfreiches Werkzeug wurde der Röntgenleitfaden (RöLF) entwickelt. Dieser ist allerdings nicht unumstritten, da er einerseits noch nicht hinreichend verstanden und andererseits oft überbewertet wird (Stadler und Schüle 2007).

Aus ähnlichem Bedürfnis wie zur Entwicklung des klinischen Untersuchungsprotokolls entstand 1993 im Auftrag der Deutschen Tierärzteschaft (heute BTK) durch die international zusammengesetzte Radiologenkommission Hertsch (Deutschland), Ueltschi (Schweiz) und Dik (Holland) das erste Röntgenprotokoll zur Vereinheitlichung der Befunderhebung und -beschreibung, sowie ein vorsichtiger Versuch der Bewertung der dort zusammengefassten Befunde. Damals wie heute wurde entgegen der Erwartungshaltung des Marktes festgestellt, dass keine Prognose über zukünftige Entwicklungen von Pferden mit Röntgenbefunden möglich ist. Die Weiterentwicklung dieser Empfehlung – fertig gestellt und gültig ist RöLF 07 – für Tierärzte hat das Niveau der niedrigsten Stufe wissenschaftlicher Evidenz erreicht (AWMF 2006). Aus veterinärmedizinischer Sicht muss dieses zunächst ausreichen, solange keine Ergebnisse mit höheren Evidenzstufen vorliegen (Mair 2006). Dagegen wird von einigen Juristen immer wieder eine forensische Bedeutung eingefordert, die mit diesem Werkzeug nicht zu erbringen ist (von Westfalen 2005).

Für die Röntgenuntersuchung sind als Kompromiss zwischen wünschenswert, d.h. möglichst viele Aufnahmen für viel Information einerseits, und Zeit- und Kostenaufwand andererseits 12 Aufnahmen (RöLF 07) als Standard gewählt worden. Darüber wurde und wird heftig, z. T. kontrovers diskutiert. Entscheidend ist, dass sowohl bei zweifelhaften Befunden als auch bei besonderer Fragestellung aufklärungspflichtig weitere Aufnahmen angeraten werden sollen (Röntgenleitfaden – RöLF 07).

Dieser Untersuchungsumfang, d.h. klinische Untersuchung und Röntgenuntersuchung (10 Aufnahmen), landläufig fälschlicherweise als „großer TÜV“ bezeichnet, stellte über fast 3 Jahrzehnte den Standard der tierärztlichen Ankaufuntersuchung dar.

In den neunziger Jahren wurde die Röntgenuntersuchung durch ergänzende Aufnahmen der Kniegelenke und der Dornfortsätze der Rückenwirbel – landläufig ebenfalls fälsch-

licherweise als „Rückenuntersuchung“ bezeichnet - hinzugenommen. Diese Ergänzungen, insbesondere durch die „Rückenaufnahmen“, haben, aufgrund einer geringeren Aussagekraft und technisch bedingter Qualitätsunterschiede, keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn gebracht, sondern eher technische Unzulänglichkeiten aufgezeigt und nicht selten zu Verunsicherungen und forensischen Problemen geführt. Daraus entstanden zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit irrationalen Charakter, die zwischenzeitlich das höchste deutsche Gericht erreicht haben (BGH NJW 2007), das damit der Überbewertung isoliert betrachteter Röntgenbefunde entgegen getreten ist.

Der Verkäufer konnte bis zur Schuldrechtsreform einen großen Teil seines Haftungsrisikos an den kaufuntersuchenden Tierarzt übertragen. War der Käufer Auftraggeber, führten nicht selten übervorsichtige Beurteilungen tierärztlicher „Bedenkenträger“ zu einer Verunsicherung des Kunden. War der Verkäufer Auftraggeber, war nicht selten dessen nachdrücklicher Wunsch, mit möglichst wenig Untersuchungsaufwand und -kosten ein möglichst positives Ergebnis vorweisen zu können, richtungweisend. Dabei treten durch nicht offensichtliche Änderung des Untersuchungsauftrages und des -protokolls und damit Unterschreiten des Standards, auffällige Befunde u. U. nicht in Erscheinung (Schüle 2002).

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat nun der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel geschaffen. Er hat das 100 Jahre gültige Viehgewährschaftsrecht, das sich allerdings in Form der Viehmängelverordnung in seinem Sinn und Gebrauch völlig verändert hatte - weil er meinte, dass die tiermedizinische Wissenschaft eine retrospektive Bewertung nahezu aller Tiermängel leisten könne - ersatzlos gestrichen (Adolphsen 2003). Die vorher unverhältnismäßigen Vorteile der Verkäufer - Ansehen und Glaubwürdigkeit der Pferdehändler war häufig nicht sehr hoch angesiedelt - wurden nun dem römisch rechtlichen Prinzip folgend, in erster Linie dem Käufer zum Vorteil. Die Institution des Verbrauchsgüterkaufes verstärkt diesen Trend zum Schutz des Verbrauchers in einem zumindest für das Pferd nicht unumstrittenen Maß. Jedenfalls führt nicht zuletzt dieser Verbraucherschutz jetzt dazu, mit den Werkzeugen des allgemeinen Leistungsstörungenrechtes, die Feststellung der Mangelfreiheit (im juristischen Sinn) im Hinblick auf die Sache Pferd im allgemeinen und den einzelnen Sachmangel des Pferdes im Besonderen zu hinterfragen und zu überprüfen. Dies geschieht auf den Ebenen aller Instanzen mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Auch die inzwischen zahlreichen juristischen Publikationen (Plewa 2002, Adolphsen 2003, Oexmann 2004, 2007, Bemann 2005 und 2006, Lorenz 2005, Westphalen 2005, 2006, Wiemer 2007, Westermann 2008) und andere, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll, kommen zu sehr unterschiedlichen Schlussfolgerungen. In vielen Fällen wird dem zu Grunde liegenden veterinärmedizinischen Sachverhalt nicht genügend Rechnung getragen.

Im Unterschied zu einer Kaufuntersuchung ist der Tierarzt im Falle von Streitigkeiten der Kaufvertragsparteien fast immer aufgefordert, die Rückabwicklung des Kaufvertrages durch die Feststellung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zu ermöglichen, die als Sachmangel zu qualifizieren ist. Dabei ist die erste Stufe des juristischen Mangeltatbestandes, nämlich die Beschaffenheitsvereinbarung, dann einfach zu handha-

ben, wenn der untersuchende Tierarzt mit dem Auftrag die gesundheitlichen Vorgaben der Beschaffenheitsvereinbarung mitgeteilt bekommt.

Auf der zweiten Stufe, der vertraglich vereinbarten Verwendung, wird es mit der Mangelfreiheitsdefinition schon schwieriger. Dort ist nach vollständiger und richtiger Befunderhebung zu bewerten, ob diese den Zweck, wie z.B. Springreiten, Dressurreiten, Spazierenreiten, Schulreiten, Züchten oder Beistellpferd, einschränkt oder nicht. Besonders schwierig ist die Zweckbestimmung „Kinderreitpferd“ zu beurteilen.

Auch die Frage der Erheblichkeit spielt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle und ist nur im Einzelfall zu beantworten. Mit diesen Fragestellungen wird der mit der Untersuchung beauftragte Tierarzt seit nunmehr 30 Jahren regelmäßig konfrontiert (Eikmeier 1977, Huskamp 1983). Hier sind für den untersuchenden Tierarzt spezielle hippologische Kenntnisse erforderlich, die ihn einerseits nach ordnungsgemäßer Befunderhebung in der Beratung u.U. widerspruchsfähig machen und häufig Unzufriedenheit der beteiligten Personen provoziert. Bei der Kaufuntersuchung gehören die vollständige Befunderhebung und -dokumentation zu den Hauptpflichten des Tierarztes und zwar unabhängig davon, ob Auftraggeber der Käufer oder der Verkäufer des Pferdes ist (Bemann 2004).

Hier wird die Anforderung an die objektive, unparteiliche Begutachtung des Pferdes auf eine harte Probe gestellt. „Der Verkäufer und der Käufer erwarten vom Tierarzt in unterschiedlicher Weise das umfassende, durch Fakten abgesicherte, eindeutige und uneingeschränkte Urteil. Sie räumen dem Gutachter nicht in gleicher Weise die Konzentration auf ein ausschließlich auf Fakten gestütztes und von ihnen restringiertes Urteil ein. Die psychische Situation des Tierarztes wird vor allem dann komplex, wenn er sich nicht auf das fachliche Urteil beschränkt, sondern aufgrund ökonomischer Überlegungen oder persönlicher Beziehungen die Fakten selektiv wahrnimmt und im Gutachten intressengeleitet interpretiert“ (Meyer 2002).

Die dritte Stufe der gesetzlichen Mangeldefinition stellt in Bezug auf die übliche Beschaffenheit vergleichbarer Kaufsachen an den Veterinärmediziner offensichtlich nicht ad hoc zu lösende Anforderungen. Der Vergleich des Ist- mit dem Sollzustand ist in der Natur im Vergleich zur Norm bei anderen Handelsgütern nicht ohne weiteres möglich. In der Medizin gibt es grundsätzlich einen definierbaren Idealbefund. Davon gibt es Abweichungen. Häufigkeit und Grad der Abweichungen in einer Population sind für viele Befunde nicht bekannt. Am Beispiel der Röntgenbefunde mit Hilfe des RÖLF wird der Umgang mit dieser Tatsache z.Zt. in der Rechtspraxis in allen Instanzen geübt. Die unterschiedlichen Ergebnisse lassen noch keine Einheitlichkeit erkennen und eignen sich keinesfalls zu Verallgemeinerungen. Etwas anderes gilt, wenn ein bestimmter gesundheitlicher Status Inhalt der Beschaffenheitsvereinbarung ist. Dann kommt es auf die Übereinstimmung mit dieser vertraglichen Festlegung an.

Fehlentwicklungen des Marktes, wie z.B. die Überinterpretation der Röntgenaufnahmen und noch mehr einzelner erböbener Befunde, ihre Loslösung vom Zeitpunkt der Untersuchung des Pferdes und ihr oftmals einziges Entscheidungskri-

terium zum Kauf eines Pferdes wurden jüngst vom BGH gebremst. Weitere Beispiele sind Koppen, geringgradiges Kehlkopfpfeifen, Herznebengeräusche und -rhythmusstörungen sowie Gliedmaßen-Fehlstellungen. In jedem Einzelfall ist dabei zu entscheiden, ob der zu einem bestimmten Zeitpunkt – wenn keine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt – festgestellte Befund der Stufe zwei oder, wenn auch keine Zweckbestimmung vereinbart ist, der Stufe drei der Mangelfreiheitsdefinition zuzuordnen ist. Dabei reiche eine geringe Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung zukünftiger klinischer Symptome nicht aus (BGH).

An dieser Stelle wäre die Diskussion über die Definition der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsbegriffe, nämlich im juristischen und medizinischen Sinn, sowie im allgemeinen Sprachgebrauch zu führen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den medizinisch gebrauchten Begriffen unwahrscheinlich, wenig wahrscheinlich, wahrscheinlich usw., die das Eintreten eines Sachverhalts zunehmend sicher machen, und dem juristischen Wahrscheinlichkeitsbegriff, der erst ab einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für eine Beweisführung in Frage kommt (Stadler und Schüle 2007).

Damit kommt dem Untersuchungsprotokoll neben der Pflicht der vollständigen und richtigen Befunderhebung, deren Beschreibung (Dokumentation) auch die medizinische Aufgabe einer Bewertung des status praesens zu. Schon vor 30 Jahren wurde die Forderung nach Kenntnis des Gebrauchszweckes aufgestellt: "...dies nicht nur um Art und Umfang der Untersuchung festzulegen, sondern auch um die Erheblichkeit beurteilen zu können" (Eikmeier 1977).

Für den Tierarzt handelt es sich dabei um eine objektive medizinische Bewertung im Hinblick auf die Nutzung des Pferdes. Diese kann und muss neben gesicherten wissenschaftlichen Ergebnissen auf subjektiven Erkenntnissen und/oder Erfahrungen beruhen. Insbesondere im Bereich der Pferdemedizin stehen nämlich nur wenig wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse zu speziellen Fragestellungen der Kaufuntersuchung zur Verfügung. Neben der Berücksichtigung nicht medizinischer charakteristischer Merkmale eines Pferdes kann der Auftraggeber seine beabsichtigten Dispositionen wie Kauf oder Verkauf z.T. auch auf der Basis der objektiven medizinischen Bewertung treffen. Kann oder will er dies nicht, sollte sich der Tierarzt nicht hinreißen lassen, über die Befundbewertung hinaus Prognosen in gesundheitlicher oder gar Zweck bestimmender Hinsicht zumachen.

Im Streitfall wird der Jurist daraus, abhängig von den kaufvertraglichen Abmachungen, eine Sachmangelrüge konstruieren. Dabei muss keinesfalls der gerügte Sachmangel immer einem medizinischen (gesundheitlichen) Mangel gleichzusetzen sein. Umgekehrt ist nicht immer ein gesundheitlicher Mangel automatisch einem Sachmangel gleichzusetzen (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, vertragliche Zweckbestimmung).

Aus diesem Grund kommt dem Abschnitt C: Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse des Untersuchungsprotokolls besondere Bedeutung zu. Die Bestätigung der Formulierung "Bei der heutigen Untersuchung wurden keine Befunde erhoben, die für eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes sprechen" (Untersuchungsprotokoll Hippia-trika Verlag) oder die Feststellung von

Anhaltspunkten für das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen erfüllte bis zur Schuldrechtsreform die gesetzliche Vorgabe der medizinischen Mangeldefinition und beantwortete die daraus gestellten Fragen. Im Prinzip erfüllt sie nach wie vor die Anforderungen, die der Auftraggeber an eine solche Untersuchung stellt, wenn nicht kaufvertragliche Vereinbarungen oder unrealistische Vorstellungen des Auftraggebers entgegenstehen. Da zur Bewertung vieler Befunde die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen oftmals fehlen, können viele Fragen deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit beantwortet werden. Das gilt für viele Befunde, insbesondere auch für Röntgenbefunde, aber auch für Herz-, Augen- oder Hautbefunde. Deshalb lässt sich weder die Frage nach der üblichen Beschaffenheit noch nach der zukünftigen Entwicklung und Haltbarkeit der mit solchen Befunden behafteten Pferde medizinisch mit hinreichender Sicherheit beantworten (Stadler und Schüle 2007).

Damit wird verständlich, dass es nicht realistisch ist, Prognosen abzugeben, obwohl dieses immer wieder gewünscht wird, da ein potentieller Käufer fälschlich darin den Sinn einer Kaufuntersuchung sieht. Geschieht dieses dennoch, basiert die Vorhersage auf Individualempirie des Tierarztes und dieses sollte kenntlich gemacht werden. Schon bei der Einführung des Protokolls wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Prognosen nicht zu erstellen sind (von Plocki et al. 1988).

Dies gilt auch heute noch. Damals wie heute war und ist die Erwartungshaltung des Auftraggebers aber diametral dazu, insbesondere bei jungen Pferden, aber auch bei erhobenen Befunden an leistungserprobten Pferden. Hier ist aktuell das höchste Konfliktpotential zu finden. Hier entstehen die meisten Rechtsstreitigkeiten.

Es hat sich aber auch gezeigt, dass bei sorgfältiger Befunderhebung und objektivem Einsatz von in erster Linie empirisch erarbeiteten Zusammenhängen die Fehlerquote relativ niedrig ist. Gleichwohl muss eine solche Meinung als persönlich gekennzeichnet sein und ist letztlich haftungsrelevant. Deshalb sind häufig gebrauchte Banalisierungsbegriffe wie TÜV oder TÜV gar mit Note 1 bis 4, insbesondere, wenn nur die isoliert betrachteten Röntgenaufnahmen beurteilt wurden und das Pferd gar nicht untersucht wurde, nicht tauglich, und oft auch Anlass für Rechtsstreitigkeiten.

Aus juristischer Sicht ist davon auszugehen, dass: "Über die Blankettvorschrift „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ (§ 276 Abs.2 BGB) können auch außerrechtliche Vorschriften rechtliche Relevanz erlangen, vorausgesetzt, diese werden in dem betreffenden Verkehrskreis akzeptiert und angewendet. Dieses ist z.B. bei der Einteilung von Röntgenbefunden in Röntgenklassen durch die sog. Röntgenkommission und außerdem bei der Untersuchung einzelner Körperteile der Fall. Aber auch Verlage, die den Untersuchungsumfang der Kaufuntersuchung in den von ihnen vertriebenen Untersuchungsprotokollen veröffentlichen, können, soweit diese Protokolle im „Verkehrskreis Tierärzte“ umfassend genutzt werden, als Standardsetter fungieren und damit mittelbar Haftungsmaßstäbe setzen. Die Wahl eines für den jeweiligen Einsatzzweck des Tieres ungeeigneten Untersuchungsumfangs kann Schadenersatzansprüche begründen. Kaufuntersuchungen von Tieren führen regelmäßig zum Aufdecken einer ganzen Reihe von Abweichungen vom physiologischen Normalbild des Tieres,

die klinisch unauffällig bleiben und die Gebrauchstauglichkeit aktuell nicht herabsetzen. Dabei kann schon das Vorliegen von Veränderungen allein als Mangel ausreichend sein, auch wenn sich ein klinisches Krankheitsbild noch nicht ausgebildet hat. Zur Abgrenzung von Veränderungen, die bei unterschiedlichen Lebewesen auch in Abhängigkeit vom Alter vorkommen, und solche, die einen Mangel darstellen, kann die Einteilung in Röntgenklassen durch die sog. Röntgenkommission, die für den untersuchenden Tierarzt Hinweispflichten auf Veränderungen in Abhängigkeit von einer Klassifizierung der erhobenen Befunde gegenüber dem Bestellt enthalten, als Anhalt dienen. Die Röntgenklassen können jedoch keinesfalls normgleich herangezogen werden“ (Dauner-Lieb 2005).

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 07.02.2007 dieser Fehlentwicklung des Marktes in Bezug auf die prognostische Bewertung der Befunde entgegengewirkt, indem er festgestellt hat, dass: „ohne besondere Vereinbarung der Käufer nicht verlangen kann, ein Tier mit „idealen“ Anlagen zu erhalten. Ob eine Abweichung vom physiologischen Idealzustand einen Sachmangel darstellt, beurteilt sich nach der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Pferde. Dass der Markt schon auf geringe Abweichungen mit Preisabschlägen reagiere, sei hingegen irrelevant. Eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Auftreten potentieller späterer Probleme sei nicht ausreichend. Für die übliche Beschaffenheit sei allein maßgeblich, wie häufig die beanstandete körperliche Eigenschaft des Tieres bei vergleichbaren Tieren auftrete. Sollte diese Abweichung wegen ihrer Häufigkeit innerhalb der Norm „liegen“, so scheidet ein Sachmangel aus.

Da die Pferdemedizin diese Norm nicht kennt und die erforderlichen Studien für die unterschiedlichen Populationen fehlen, können die Forderungen in diese Richtung zur Zeit nur in Einzelfällen erfüllt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich das standardisierte Untersuchungsprotokoll in fast 30-jähriger Anwendung und Entwicklung sehr gut bewährt hat. Es hat sogar dem Paradigmenwechsel des Kaufrechts standgehalten. Es bedarf allerdings in Bezug auf den Viehkauf der weiteren Verfeinerung in Form von Erklärungen und Hinweisen, sowohl für den untersuchenden Tierarzt, als auch für den Auftraggeber. Nur in seiner kompletten Ausführung und als Bestandteil des Untersuchungsvertrages sowie möglichst unter Kenntnis der kaufvertraglichen Vereinbarungen, insbesondere über vertragliche Beschaffenheit und/oder Zweckbestimmung, können einerseits für den Auftraggeber die von ihm erwarteten Anforderungen wenigstens teilweise erfüllt werden, und andererseits das Haftungsrisiko für den Untersucher kalkulierbar bleiben. Andernfalls sollte der Untersuchungsauftrag mit dem vollständigen und richtigen Erheben der Befunde und ihrer Dokumentation enden.

Definitiv nicht eingetreten ist der nach der Schuldrechtsreform von Juristen vorausgesagte, zwangsläufig zu erwartende sprunghafte Wechsel der Auftraggeberschaft für die Kaufuntersuchung vom Käufer zum Verkäufer (Adolphsen 2003, Oexmann 2004, von Westphalen 2005). Dies mag in einer geisteswissenschaftlich begründeten Logik durchaus nachvollziehbar sein. Bei Personen- und Marktverhalten kann dies aber nicht zwingend vorausgesetzt werden. Nicht zuletzt, weil

ein über 100 Jahre bestehendes und gültiges Viehkaufrecht, insbesondere in einem speziellen Personenkreis wie z.B. der Pferdegesellschaft, gedanklich nicht spontan auf den Kopf zu stellen ist.

Die jüngsten BGH-Entscheidungen geben Anlass zu der Hoffnung, dass den extremen Pendelausschlägen in der Viehkaufrechtsprechung in den letzten hundert Jahren, die es zunächst zugunsten der Verkäufer und anfänglich nach der Schuldrechtsreform – möglicherweise auf einer Fehl- bzw. Überinterpretation der verbrauchsgüterkaufrechtlichen Motive der EU beruhend (Bemmann 2005) – nun entgegengewirkt wird. Der mit der Kaufuntersuchung befasste Tierarzt sollte allerdings auch die weitere Rechtsprechungsentwicklung beobachten, um die Bedeutung und die Folgen seiner Untersuchungsleistungen zu erkennen und ggfls. mit seinem Auftraggeber zu besprechen.

Fazit

Insbesondere das Untersuchungsprotokoll als Bestandteil des Untersuchungsvertrages über ein Pferd kann nur eine Checkliste sein und muss es auch bleiben. Es ist die Dokumentation einer vollständig und sorgfältig durchgeführten medizinischen Untersuchung eines Pferdes zu einem bestimmten Zeitpunkt, und stellt somit nur eines von vielen Merkmalen dar, auf denen die Entscheidung eines Kaufvertragsabschlusses beruht. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten wird einerseits die kaufvertragliche Relevanz der tierärztlichen Untersuchung und andererseits die tierärztliche Sorgfaltspflicht des Untersuchers hinterfragt. Beides zusammen stellt an die Vertragspartner eine hohe Anforderung, der bei Vertragsabschluss sowohl zwischen Käufer und Verkäufer, als auch zwischen untersuchendem Tierarzt und seinem Auftraggeber in Form und Inhalt nicht immer ausreichend Rechenschaft getragen wird.

Widmung

Der Verfasser widmet diesen Beitrag dem am 17.03.07 verstorbenen Rechtsanwalt Eberhard Fellmer, Nehms. Dieser hat beim Autor durch seine herausragende Tätigkeit als Pferdejurist nicht nur auf dem Gebiet der veterinärmedizinischen Forensik sondern auch auf dem der hippologischen Gutachtertätigkeit das Interesse und das Verständnis für diese Gebiete nachhaltig beeinflusst.

Literatur

- Adolphsen J. (2003) Die Kaufuntersuchung nach der Schuldrechtsreform, Teil 1 - neue Aspekte beim Pferdekauf. Der Praktische Tierarzt 84 2, 114-119
- Adolphsen J. (2003) Die Kaufuntersuchung nach der Schuldrechtsreform, Teil 2 - neue Aspekte für die tierärztliche Kaufuntersuchung. Der Praktische Tierarzt 84, 5, 371-377
- Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2006) Leitlinien für Diagnostik und Therapie. 17. AWMF
- Bemmann K. (2004) Die tierärztliche Dokumentationspflicht und das Einsichtrecht im tierärztlichen Behandlungsvertrag. Pferdeheilkunde 20, 353-360

- Bemmann K. (2005) Das Pferd im Verbrauchsgüterkaufrecht. Pferdeheilkunde 21, 142-150
- Bemmann K. (2005) Das Pferd im Verbrauchsgüterkauf. RdL Nr. 3, 57 ff.
- Bemmann K. und Schüle E. (2006) Osteochondrose und Kaufuntersuchung aus juristischer Sicht. Pferdespiegel 2, 60-68
- Dauner-Lieb B. (2005) Anwaltkommentar Deutscher Anwalt Verein BGB. Band 2 Schuldrecht, Deutscher Anwalt Verlag
- Deegen E. (2000) Endoskopie- und Obduktionsbefunde des Kehlkopfes beim Pferd. Ein Beitrag zur Diagnostik des Hauptmangels Kehlkopfpeifen. Tierärztl. Prax. 28, 140-147
- Dietz O. D. und Huskamp B. (2006) Handbuch Pferdepraxis. Enke-Verlag
- Eikmeier H. (1977) Forensische Probleme der Ankaufuntersuchung - Allgemeines. Der praktische Tierarzt 3, 165-166
- Eikmeier H. (1987) Probleme der Pferde-Ankaufuntersuchung aus der Sicht der Inneren Medizin. Dtsch.tierärztl.Wschr. 94, 140-141
- Fröhner E., Neumann-Kleinpaul K. und Dobberstein J. (1955) Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde. Parey Verlag, 11. Auflage
- Gesellschaft für Pferdemedizin und Bundestierärztekammer (2002) Leitlinien zur Aufklärungspflicht in der Pferdepraxis
- Gesellschaft für Pferdemedizin und Bundestierärztekammer (2003) Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes
- Hertsch B. (1991) Die Korrelation des röntgenologischen Befundes bei der Lahmheits- und Kaufuntersuchung. Vortrag BPT-Kongress
- Hertsch B. (2002) Der klinisch-orthopädische Untersuchungsgang im Rahmen der Kaufuntersuchung beim Pferd., Der Praktische Tierarzt 83, 1, 44-48
- Hertsch B. (2004) Die Einflüsse klinischer und röntgenologischer Befunde auf die Gesamtbeurteilung bei der Kaufuntersuchung Der Praktische Tierarzt 85, 6, 410-416
- Hofmann R., Jahn J. und Hantak E. (1986) Zum Problem der Ankaufuntersuchung beim Pferd - eine analytische Klinikstatistik. Wien.tierärztl. Mschr. 73, 13-21
- Huskamp B. (1983) Tierärztliche Aspekte bei der Ankaufuntersuchung. Der praktische Tierarzt 2, 141-145
- Keller H. (1983) Die Bedeutung der Beugeproben für die Ankaufuntersuchung. Der praktische Tierarzt 2, 146-150
- Kersjes A. W. (1983) Die Ankaufuntersuchung, insbesondere die Bedeutung der Röntgenaufnahmen. Der Praktische Tierarzt 3, 189-194
- Kiefert S. (2007) Wann ist ein Pferd mangelhaft. NJW Heft 40, 2895-2897
- Kraft W. (1977) Labordiagnostik bei der Ankaufuntersuchung. Der praktische Tierarzt 3, 193-194
- Kraft W. (1977) Forensische Probleme der Ankaufuntersuchung. Über die Rechtsnatur; die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung der Patientenunterlagen; die tierärztliche Bescheinigung. Der praktische Tierarzt 3, 206 ff.
- Lauk H. D. und Huskamp B. (2006) Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes. 9. Auflage, Hippatrika Verlag Stuttgart
- Lauk H. D. (2002) Kaufuntersuchung - die ständige Herausforderung. Brauchen wir einen erweiterten Standard? Pferdeheilkunde 18, 212-216
- Lorenz S. (2005) Schuldrechtsreform 2002: Problemschwerpunkte drei Jahre danach. NJW Heft 27, 1889
- Mair T. (2006) Evidence Based Medicine and Clinical Audit: What Progress in Equine Practice? Equine Vet. Educ. 18, 2-4
- Mayer H. (1977) Über die Art und die Häufigkeit innerer Erkrankungen bei der Ankaufuntersuchung des Pferdes. Der praktische Tierarzt 3, 168-174
- Meyer H. (2002) Zur Psychologie von Pferdekauf und Kaufuntersuchung. Pferdeheilkunde 18, 273-283
- Neumann-Kleinpaul K. (1932) Über die deutsche Währschaftsgesetzgebung. Berlin. Tierärztl. Wschr. 23, 365-369
- Oexmann B. und Wiemer N. (2004) Die Beweislastumkehr des §476 BGB im Rahmen des Pferdekaufes - Art der Sache und Art des Mangels. Pferdeheilkunde 20, 368-371
- Oexmann B. (2007) Zum Begriff des Sachmangels beim Pferdekauf - von der Kasuistik zur Typologie. RdL Nr. 4, 85 ff.
- Ohnesorge B., Deegen E., Miesner K. und Geldermann H. (1993) Hemiplegia laryngis bei Warmblutpferden - eine Untersuchung an Hengsten, Stuten und deren Nachkommen. J. Vet. Med. A 40, 134-154
- Plewa D. (1987) Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes - Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufuntersuchung beim Pferd. Teil I: Juristische Anmerkungen, Pferdeheilkunde 3, 297-302
- Plewa D. (2002) Die Kaufuntersuchung des Pferdes aus rechtlicher Sicht. Pferdeheilkunde 18, 284-288
- Plocki K. A. von, Deegen E., Hertsch B. und Lauk H. D. (1988) Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes - Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufuntersuchung beim Pferd. Teil II: Praktische Anwendung. Pferdeheilkunde 4, 207-213
- Rijkenhuizen A. (2002) Kaufuntersuchung - klinisch orthopädischer Untersuchungsgang. Pferdeheilkunde 18, 231-240
- Rijkenhuizen A. (2005) Kaufuntersuchung, klinisch orthopädischer Untersuchungsgang. In Dietz O. und Huskamp B. 3. Auflage, 1032-1036
- Ross M. W. und Dyson S. J. (2003) Diagnosis and Management of Lameness in the horse. Saunders, Elsevier
- Schüle E. (2002) Anforderungen an Verkäufer, Käufer, Pferd und Umfeld bei der Kaufuntersuchung - Bedingungen und Voraussetzungen für eine für alle Beteiligten optimale Untersuchung. Pferdeheilkunde 18, 255-259
- Schüle E. (2006) Das Pferdekaufrecht im Wandel der Zeit - Die Rolle des Tierarztes. Vortrag im Rahmen des CHIO Aachen
- Schüle E. (2008) Gliedmaßenstellung und Hufform im Rahmen der Kaufuntersuchung. Pferdespiegel 1
- Sloet van Oldruitenborgh-Oosterbaan M. (2002) Die tierärztliche Kaufuntersuchung von Pferden in den Niederlanden. Pferdeheilkunde 18, 243-252
- Stadler P. und Schüle E. (2007) Befundung und Interpretation von Röntgenbildern bei der Kaufuntersuchung von Pferden. Recht der Landwirtschaft, 225-231
- Stashak T. S. (1989) In: Adams O. R. (1989) Lahmheit bei Pferden, 4. Aufl., Hannover, Verlag Schaper
- Wengersky K. von (1988) Das Viehgewährschaftsrecht im Wandel der Zeit. Dissertation Universität Köln
- Westermann H. P. (2008) Verkauf von Tieren. Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage, Rn 68
- Westphalen E. Graf von (2005) Im Fokus: Haftungsrechtliche Aspekte der Kaufuntersuchung. Tierärztliche Praxis 33 (G), 197-201
- Westphalen E. Graf von (2006) Der Sachmangel beim Pferdekauf. RdL Nr. 11, 284 ff.
- Wiemer N. (2007) Kissing-Spines-Syndrom als Sachmangel beim Pferdekauf. RdL Nr. 8, 200 ff.
- Zeller R. (1972) Ankaufuntersuchungen in der Pferdepraxis. Der praktische Tierarzt 13, 488-492
- Zeller R. (1977) Die Untersuchung von Herz und Kreislauf bei der Ankaufuntersuchung. Der praktische Tierarzt 3, 185-187

Dr.med.vet. Eberhard Schüle
Schüle Hippo Consult
Postfach 550251
44210 Dortmund,
schuelehippoconsult@t-online.de